



Dezernat III – Umweltamt – untere Naturschutzbehörde

Ansprechpartner: Frau Musolf

E-Mail: naturschutz@havelland.de

Stand: März 2026

Merkblatt: Naturschutzrechtliche Kriterien bei der Antragstellung für Steganlagen

1. Steganlagen in Naturschutzgebieten

Naturschutzgebiete sind gemäß § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit, erforderlich ist.

Für die Errichtung baulicher Anlagen in Naturschutzgebieten gelten strikte Vorschriften. So sind bauliche Anlagen gemäß § 22 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 8 Abs. 3 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) i. V. m. der jeweiligen Naturschutzgebietsverordnung (NSG-VO) grundsätzlich unzulässig. Eine Steganlage stellt regelmäßig eine bauliche Anlage dar. Die untere Naturschutzbehörde kann in eng begrenzten Ausnahmefällen unter bestimmten Voraussetzungen eine **Befreiung** von den Verboten der jeweiligen NSG-VO erteilen.

Vor einer Befreiungsentscheidung ist im Rahmen der Einzelfallbetrachtung zunächst zu prüfen, ob ein atypischer Sonderfall vorliegt und ob zumutbare Alternativen bestehen. Das bedeutet, dass nachvollziehbar darzulegen ist, warum der beantragte Standort ausnahmsweise in Betracht kommt (Sonderfallkonstellation) und warum Standorte außerhalb des Naturschutzgebiets oder weniger empfindliche/bereits vorbelastete Bereiche bzw. die Nutzung vorhandener Anlagen nicht gleichermaßen geeignet und zumutbar sind.

Erst wenn diese vorgelagerte Prüfung einen Ausnahmefall eröffnet, werden im nächsten Schritt die Befreiungsvoraussetzungen des § 67 BNatSchG geprüft. Je nach Fallkonstellation kann dies insbesondere ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine unzumutbare Belastung im Einzelfall sein. Die jeweiligen Voraussetzungen sind im Antrag nachvollziehbar zu begründen und zu belegen. Ein überwiegendes öffentliches Interesse kann z. Bsp. vorliegen, wenn eine Gemeinde eine Anlage als kommunale Gemeinschaftssteganlage zum Wohl der Allgemeinheit betreibt (z. Bsp. für Wassertourismus, Wassersport, gemeinnützige Verbände und soziale Treffpunkte). Vor Ort sollen



Boots- oder Kanubesitzern Möglichkeiten geboten werden, ihre Boote einzusetzen sowie Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten wahrzunehmen.

Die Vorlage einer **übergreifenden Stegkonzeption** für die gesamte Gemeinde wird ausdrücklich begrüßt.

2. Steganlagen in Landschaftsschutzgebieten

Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete gemäß § 26 BNatSchG. In diesen Gebieten sollen Natur und Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart, Schönheit und besonderen kulturhistorischen Bedeutung sowie ihrer Bedeutung für Erholung geschützt, erhalten, entwickelt oder wiederhergestellt werden. Dies dient der Aufrechterhaltung, Förderung und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit der Naturgüter. Es umfasst auch den Schutz der Lebensstätten und Lebensräume bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

Eine **Genehmigung** nach § 22 Abs. 1 des BNatSchG i. V. m. § 8 Abs. 3 BbgNatSchAG und § 4 der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) ist nur möglich, wenn das Vorhaben den Charakter des Gebietes nicht verändert und dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich entgegenwirkt.

Das Vorhaben kann insbesondere dann als **unerheblich** eingestuft werden, wenn

- der Uferbereich bereits durch Verbau stark beeinträchtigt ist;
- keine naturnahe Uferzone vorhanden ist;
- es sich um eine Anlage handelt, die in der Linie bereits genehmigter Steganlagen bleibt;
- das Landschaftsbild bereits durch **genehmigte** Steganlagen geprägt ist.

Jeder Antrag wird im Einzelfall geprüft.

Eine Beeinträchtigung ist regelmäßig **erheblich**, wenn die Steganlage den Charakter der Landschaft deutlich verändert und im Landschaftsbild als Fremdkörper wahrgenommen wird. Eingriffe in eine intakte, naturnahe Ufervegetation stellen grundsätzlich ein Verbot und somit eine erhebliche Veränderung dar. Wird das Vorhaben als erheblich bewertet, kann auf Antrag geprüft werden, ob die Befreiungsvoraussetzungen von den Verboten nach § 67 BNatSchG erfüllt sind.

Vor einer Befreiungsentscheidung ist im Rahmen der Einzelfallbetrachtung zunächst zu prüfen, ob ein atypischer Sonderfall vorliegt und ob zumutbare Alternativen bestehen. Das bedeutet, dass nachvollziehbar darzulegen ist, warum der beantragte Standort ausnahmsweise in Betracht kommt (Sonderfallkonstellation) und warum Standorte außerhalb des Landschaftsschutzgebietes oder



weniger empfindliche/bereits vorbelastete Bereiche bzw. die Nutzung vorhandener Anlagen nicht gleichermaßen geeignet und zumutbar sind.

Erst wenn diese vorgelagerte Prüfung einen Ausnahmefall eröffnet, werden im nächsten Schritt die Befreiungsvoraussetzungen des § 67 BNatSchG geprüft. Je nach Fallkonstellation kann dies insbesondere ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine unzumutbare Belastung im Einzelfall sein. Die jeweiligen Voraussetzungen sind im Antrag nachvollziehbar zu begründen und zu belegen. Die Vorlage einer **übergreifenden Stegkonzeption** für die gesamte Gemeinde wird ausdrücklich begrüßt.

3. Natura 2000-Gebiet

Gemäß § 34 BNatSchG müssen Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung einer **Verträglichkeitsprüfung** unterzogen werden, wenn sie allein oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben potenziell geeignet sind, die Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebiets erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung oder dem Schutz des Gebiets dienen. Dabei ist sicherzustellen, dass keine erhebliche Beeinträchtigung von Arten (Anhang II und IV) und Lebensraumtypen (Anhang I) der FFH-Richtlinie erfolgt.

Diese Anforderungen sind bei der Einzelfallprüfung von Projekten zwingend zu berücksichtigen, um sicherzustellen, dass die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete erfüllt werden.

4. Biotopschutz

Der Biotopschutz nach § 30 BNatSchG ist ein zentraler Aspekt bei der Genehmigung von Steganlagen. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der im § 30 Abs. 2 BNatSchG aufgeführten Biotope führen können, sind grundsätzlich verboten. Dazu zählen insbesondere:

- Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer,
- Deren Ufer und uferbegleitende natürliche oder naturnahe Vegetation,
- Natürliche oder naturnahe Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmte Flächen.

Von den Verboten kann auf Antrag eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes durch geeignete Maßnahmen ortsnahe und auf gleichartige Weise ausgeglichen werden können.

Darüber hinaus schreibt § 20 BNatSchG vor, dass mindestens 10 % der Landesfläche für den Biotopverbund entwickelt werden müssen. § 21 Abs. 5 BNatSchG betont die besondere Bedeutung



oberirdischer Gewässer, einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen, als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten. Diese Biotopnetze sind nicht nur zu erhalten, sondern auch so weiterzuentwickeln, dass sie langfristig ihre großräumige Vernetzungsfunktion erfüllen können.

Weiterhin sollten folgende Aspekte berücksichtigt werden, um dauerhafte Beeinträchtigungen von Biotopen zu vermeiden:

1. Verwendung naturnaher Materialien: Der Einsatz von Holz oder anderen umweltfreundlichen Baustoffen ist zu bevorzugen, um die ökologische Integration der Anlage zu fördern.
2. Integration von Habitatstrukturen: Es sollte geprüft werden, ob Flachwasserbereiche, Nisthilfen oder andere ökologische Elemente in die Bauplanung integriert werden können.
3. Minimierung von Lichtverschmutzung: Beleuchtung sollte vermieden oder so gestaltet werden, dass nachtaktive Tiere nicht gestört werden.

5. Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Der Eingriffstatbestand kann durch den Bau einer Steganlage durchaus erfüllt sein. Dies gilt es anhand der Antragsunterlagen zu prüfen.

Grundsätzlich gilt das Vermeidungsprinzip für Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 13 BNatSchG). Ist dies nicht möglich, sind nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Gleichwohl sind die baulichen Ausführungen auf ein Minimum zu beschränken, so dass so wenig Fläche wie möglich in Anspruch genommen wird. Ausladende und mächtige Bauwerke sind unzulässig.

Kompensationsmaßnahmen

Der Bau einer Steganlage, der als Eingriff gemäß § 14 BNatSchG gilt, ist durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG zu kompensieren:

- **Ausgleichsmaßnahmen:** Die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts und das Landschaftsbild sind direkt am Eingriffsstandort oder in unmittelbarer Nähe wiederherzustellen. Ziel ist es, die ökologischen Funktionen und die landschaftliche Integration möglichst ortsnah zu erhalten.



- **Ersatzmaßnahmen:** Ist ein Ausgleich vor Ort nicht möglich, sind die Beeinträchtigungen an einem anderen geeigneten Standort im gleichen Naturraum zu kompensieren. Dabei sollen die Maßnahmen gleichwertig und ökologisch wirksam sein.

Zur Kompensation kommen unter anderem folgende Maßnahmen infrage:

1. Renaturierung von Uferbereichen, z. Bsp. Wiederherstellung natürlicher Uferstrukturen und Förderung der Vegetation
2. Anlage von Flachwasserzonen, z. Bsp. Schaffung neuer Lebensräume für Amphibien und Wasserpflanzen
3. Pflanzung von Ufergehölzen, z. Bsp. Verbesserung der Uferstabilität und Förderung von Lebensräumen

Alle Maßnahmen müssen so geplant werden, dass sie langfristig wirksam sind und den Zielen des Naturschutzes entsprechen. Um eine intensive Betreuung sowie eine dauerhafte Sicherung gewährleisten zu können, ist ein **entsprechendes Konzept** mitsamt der Antragsunterlagen einzureichen. Zur Sicherstellung ihrer Umsetzung kann eine rechtliche Absicherung erforderlich sein, z. Bsp. durch die Eintragung von Dienstbarkeiten.

Arbeiten Sie frühzeitig mit der unteren Naturschutzbehörde und Fachplanern zusammen, um geeignete und rechtlich abgesicherte Lösungen zu entwickeln.

Ersatzzahlung

Wenn ein Eingriff in Natur und Landschaft nicht vermieden sowie nicht durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden kann, ist nach § 15 Abs. 6 BNatSchG eine Ersatzzahlung zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für Planung, Unterhaltung und Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind diese Kosten nicht feststellbar, richtet sich die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile.

Die untere Naturschutzbehörde setzt die Höhe der Ersatzzahlung vor Durchführung des Eingriffs fest. **Die Zahlung ist vor Beginn der Baumaßnahme zu leisten.**

Die **Ermittlung der maßgeblichen Kosten** erfolgt dabei auf Grundlage der einschlägigen Rechtsprechung, insbesondere in Anlehnung an den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Berlin-Brandenburg, 11. Senat, vom 20.09.2021 – Az. 11 N 41.16, sowie das Urteil des Verwaltungsgerichts (VG) Potsdam, 1. Kammer, vom 18.02.2016 – Az. VG 1 K 456/15.



6. Verfahrensablauf, Beteiligungen und Bearbeitungszeit

Die untere Wasserbehörde ist als verfahrensführende Behörde zuständig und prüft die eingereichten Unterlagen zunächst auf Vollständigkeit. Soweit naturschutzfachliche Belange berührt sind, beteiligt sie die untere Naturschutzbehörde. Erforderliche Nachforderungen weiterer Unterlagen erfolgen durch die untere Wasserbehörde.

Der **Naturschutzbeirat** des Landkreises Havelland ist bei wichtigen Entscheidungen, insbesondere im Zusammenhang mit Ausnahmen und Befreiungen, einzubeziehen (§ 35 Abs. 1 S. 3 BbgNatSchAG). Befindet sich das Vorhaben im **Naturpark Westhavelland**, wird zudem die Naturparkverwaltung informiert.

Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel **bis zu drei Monate**.

7. Verwaltungsgebühren

Gemäß § 10 Abs. 1 Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg - vom 07. Juli 2009 in der derzeit gültigen Fassung) entsteht die Verwaltungsgebührenschild mit der Beendigung der Amtshandlung. Eine Amtshandlung nach § 2 Abs. 2 GebGBbg umfasst ebenso die naturschutzrechtliche Stellungnahme.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 GebGBbg i. V. m. §§ 1, 3 i. V. m. Anlage 2, Tarifstelle 4.6 der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebO MUGV - vom 22. November 2011 in der derzeit gültigen Fassung).

Danach beträgt der Rahmen für naturschutzrechtliche Entscheidungen, soweit sie in Zulassungen auf Grund anderer Gesetze eingeschlossen oder ersetzt werden 90 % der nach Tarifstellen 4.1 bis 4.5 festgesetzten Gebühr. Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem tatsächlichen Zeitaufwand für die jeweilige Bearbeitung.